

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

- 1. Aufhebbare Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 9/80 —
- 2. Aufhebbare Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste**
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 9/90 —

A. Probleme und Lösungen

Zu 1.

Problem

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht
und an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik,
Ausgabe 1981

Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung)

Zu 2.

Problem

Angleichung der Ausfuhrliste an das ab 1. Januar 1981 geltende
Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einmütigkeit im Ausschuß

B. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen
nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen — Drucksachen 9/80, 9/90 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 18. Februar 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger **Echternach**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Echternach

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die beiden Verordnungen in seiner Sitzung am 18. Februar 1981 beraten.

Bei den beiden Verordnungen handelt es sich um folgendes:

1. Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

Die 77. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet eine Neufassung des Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und die Umsetzung mehrerer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in das deutsche Recht. Hervorzuheben sind u. a. die Durchführung der Textilwaren-Regelungen mit der Volksrepublik China, Taiwan und Hongkong. Es handelt sich um die Überwachung der festgelegten Beschränkungen bei den Einfuhren aus den jeweiligen Ländern. Außerdem wird das Abkommen zwischen der EWG und Rumänien vom

28. Juli 1980, das die Einfuhr einer Reihe von Artikeln aus Rumänien liberalisiert hat, in das deutsche Außenwirtschaftsrecht transformiert. Im einzelnen wird für 22 Warennummern, hauptsächlich im Nichteisen- und Lederbereich, die de-facto-Liberalisierung (sog. AmLa-Verfahren) eingeführt.

2. Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

Die 46. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste paßt die Ausfuhrliste an das ab 1. Januar 1981 in Kraft getretene neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik an. Dieses deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt erlassen. Es beruht seinerseits auf dem geänderten Warenverzeichnis der EG für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE). Die von den deutschen Unternehmen in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Ausfuhrpapiere stellen die statistische Erfassung und die Einhaltung der vom Außenwirtschaftsrecht vorgeschriebenen Ausfuhrbeschränkungen sicher.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 18. Februar 1981

Echternach
Berichterstatter